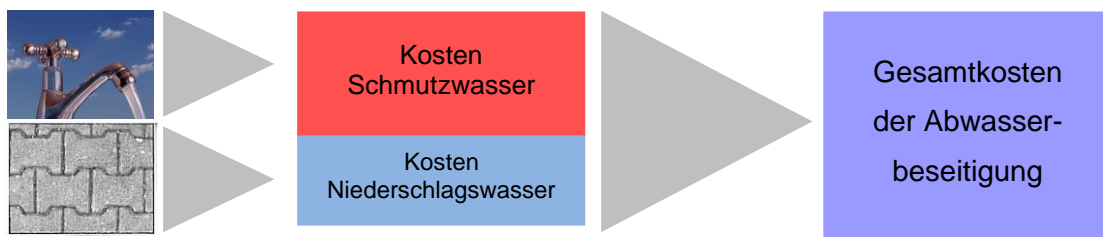


Informationen zur gesplitteten Abwassergebühr

Was ist die gesplittete Abwassergebühr?

Mit Urteil vom 25.02.2010 verlangt der Verwaltungsgerichtshof in Mannheim die Aufspaltung der Abwassergebühren nach dem Aufwand für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung. Die gesplittete Abwassergebühr (GAG) sorgt dadurch für eine gerechtere Kostenverteilung.

Die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung werden weiterhin nach der Menge des bezogenen Frischwassers ermittelt, die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung dagegen nach den versiegelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt.



Was sind relevante befestigte Flächen?

Für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die an die Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen, bebauten und befestigten Flächen Ihres Grundstückes maßgebend. Die Ermittlung dieser Flächen erfolgt auf der Grundlage der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) des Vermessungsamtes sowie Ihrer ergänzenden Angaben im Fragebogen.

In der Veranlagung berücksichtigt werden nur Flächen, die direkt oder indirekt ihr Niederschlagswasser in den Kanal einleiten. Im Wesentlichen sind das Dächer und Verkehrs- oder Hofflächen, aber auch Terrassen, Treppen und Wege.

Um alle versiegelten Flächen eines Grundstückes zu erfassen, ist es wichtig, auch die befestigten Flächen anzugeben, deren Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert.

Beispiel 1: Eine Terrasse, die zur Gartenfläche hin geneigt ist, ist zwar versiegelt, leitet aber das anfallende Niederschlagswasser auf die unversiegelte Rasenfläche. Damit ist diese Fläche nicht gebührenrelevant. In diesem Fall ist im Fragebogen das Feld „Versickerung bzw. Einleitung in Bach o. ä.“ anzukreuzen.

Beispiel 2: Eine Zufahrt zur Garage, die zur Straße hin geneigt ist, ist versiegelt und leitet das anfallende Niederschlagswasser auf die Straße und von dort in die Kanalisation (= indirekte Einleitung). Diese Fläche ist gebührenrelevant und muss im Fragebogen bei „Abwasserkanal“ angekreuzt werden.

Versiegelungsgrade

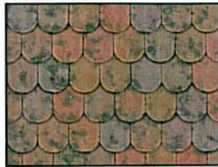
Durch die Oberflächenbeschaffenheit der versiegelten Flächen wird die Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers in den Kanal deutlich variieren. Daher wird mit einem Faktor gearbeitet. Je höher der Faktor, desto mehr Niederschlagswasser gelangt in den Kanal.

DACHFLÄCHEN (A):

Die Dachfläche ist mit der bebauten Fläche identisch. Dachüberstände werden daher aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht berücksichtigt. Dachflächen, die in Zisternen geleitet werden, sind aufzuführen.

Wir unterscheiden zwei Faktoren der Versiegelung:

AS = Faktor 0,9 gilt für vollständig versiegelte Dachflächen wie Standarddächer mit normaler Eindeckung und Kiesschüttdächern.



AG = Faktor 0,3 gilt für Gründächer (häufig bei Garagen).



BEFESTIGTE BODENFLÄCHEN (B):

Neben dem Dach gibt es auf einem Grundstück weitere versiegelte Flächen. So sind z. B. Hauszugänge, Zufahrten und Stellplätze anzugeben, soweit sie Niederschlagswasser direkt oder indirekt in den Kanal einleiten.

Wir unterscheiden drei Faktoren der Versiegelung:

BV = Faktor 0,9 gilt für vollständig versiegelte Flächen wie

Belag in Asphalt und Beton oder



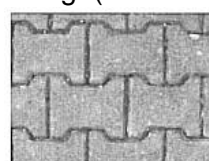
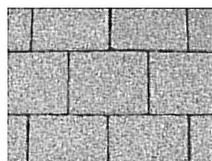
Pflaster oder Terrassenfliesen mit Fugenverguss oder in Beton verlegt.



Bei diesen Flächen kann nur ein leichter Verdunstungseffekt berücksichtigt werden.

BS = Faktor 0,6 gilt für stark versiegelte Flächen wie

Pflaster oder Betonformsteine auf Sand oder Kies verlegt (ohne Fugenverguss).



Hier versickert ein Teil des Niederschlagswassers auf der Fläche.

BW = Faktor 0,3 gilt für wenig versiegelte Flächen wie Kies- oder Schotterflächen, Rasengittersteine oder sog. Umweltpflaster (bitte Nachweis beifügen)



Hier versickert ein deutlicher Teil des Niederschlagswassers auf dem Grundstück.

ZISTERNEN (Z):

Für den Fall, dass das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser in Zisternen oder Brauchwasseranlagen gesammelt wird, gelten besondere Regeln:

Versiegelte Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, werden bei der Berechnung der Flächen nicht berücksichtigt. Dies gilt auch bei Niederschlagswasser, das über eine Sickersmulde mit gedrosseltem Ablauf in einen Vorfluter (Bach) eingeleitet wird.

Bei Flächen, von denen Regenwasser über eine Sickersmulde mit gedrosseltem Ablauf und Notüberlauf dem Kanal zugeführt wird, wird der **Faktor 0,3** angesetzt.

Z1 = Flächen, die an **Zisternen (mit Überlauf in den Kanal) mit Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung** angeschlossen sind, werden um 8 m² je m³ Fassungsvermögen der Zisterne reduziert.

Z2 = Flächen, die an **Zisternen (mit Überlauf in den Kanal) mit Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb** angeschlossen sind, werden um 15 m² je m³ Fassungsvermögen der Zisterne reduziert.

Wird Niederschlagswasser aus Zisternen als **Brauchwasser** im Haushalt oder Betrieb genutzt, wird es zum Schmutzwasser. Es muss daher **Schmutzwassergebühr** bezahlt werden. Die Abrechnung über die angefallene Abwassermenge erfolgt über einen Zwischenzähler (Zählergebühr 0,50 € je Monat). Um im Einzelfall aufwändige Umbauarbeiten an der Hausinstallation zu vermeiden, kann durch eine Pauschalisierungsregelung auf den Einbau eines separaten Zählers verzichtet werden. In diesem Fall wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 8 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt.



Hinweis: Eine Zisterne, im Sinne des Verfahrens, ist ein ortsfestes Behältnis zur Aufnahme von Regenwasser (Mindestfassungsvermögen 2 m³), welches für den Gebrauch auf demselben Flurstück zur Gartenwasser- oder Brauchwassernutzung vorgesehen ist. Daher findet die kleine, variable Regentonnen keine Berücksichtigung bei der Zisternenregelung.

BEISPIEL EINER FLÄCHENERMITTLUNG:

Standarddach, bebaute Fläche (laut ALK)	120 m ² x Faktor 0,9	= 108 m ²
Garagendach (z. B. Kiesschüttdach)	20 m ² x Faktor 0,9	= 18 m ²
Garagendach (z. B. Gründach)	20 m ² x Faktor 0,3	= 6 m ²
Garagenzufahrt asphaltiert	40 m ² x Faktor 0,9	= 36 m ²
Garagenzufahrt gepflastert	40 m ² x Faktor 0,6	= 24 m ²
Hauszugang gepflastert	10 m ² x Faktor 0,6	= 6 m ²
Stellplatz (z. B. Rasengitter)	10 m ² x Faktor 0,3	= 3 m ²

Die Niederschlagswassergebühr entnehmen Sie bitte der aktuell gültigen Abwassersatzung Ihrer Gemeinde. So können Sie anhand vorstehenden Beispiels, die zu erwartende Gebührenbelastung aufgrund der Versiegelungsarten der befestigten Flächen selbst überschlägig ermitteln.